

99115005070000

Abmeldung bei der Meldebehörde

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000886/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005070000
Leistungsbezeichnung I	Abmeldung bei der Meldebehörde
Leistungsbezeichnung II	Abmeldung bei der Meldebehörde
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 17 [Bundesmeldegesetz (BMG)](<http://www.gesetze-im-internet.de/bmg>) – An- und Abmeldung
- § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) – Mitwirkung des Wohnungsgebers
- § 23 Bundesmeldegesetz (BMG) – Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 25 Bundesmeldegesetz (BMG) – Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person
- § 54 Bundesmeldegesetz (BMG) – Bußgeldvorschriften

Teaser

Bei einem Umzug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen Sie sich nicht bei Ihrer Wegzugsgemeinde abmelden. Es genügt, wenn Sie sich innerhalb von zwei Wochen bei Ihrer neuen Gemeinde anmelden. Diese teilt Ihrer "früheren" Gemeinde mit, dass Sie umgezogen sind.

Volltext

Bei einem Umzug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen Sie sich nicht bei Ihrer Wegzugsgemeinde abmelden. Es genügt, wenn Sie sich innerhalb von zwei Wochen bei Ihrer neuen Gemeinde anmelden. Diese teilt Ihrer "früheren" Gemeinde mit, dass Sie umgezogen sind.

****Achtung!**** Zur Abmeldung bei der Wegzugsgemeinde sind Sie jedoch verpflichtet bei

- Umzug in das Ausland
- Auszug aus einer Wohnung, ohne eine neue Wohnung zu beziehen

Erforderliche Unterlagen

Die Meldebehörde kann die Vorlage folgender Unterlagen fordern:

- Bestätigung des Wohnungsgebers
- Personalausweis oder Reisepass, wenn der Meldepflichtige das 16. Lebensjahr vollendet hat
- Personaldokumente der Familienmitglieder, die auf einem Abmeldeschein gemeinsam abgemeldet werden
- bei Kindern: Kinderreisepass oder Geburtsurkunde

Modul
Sachverhalt

Die Meldebehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die zum Nachweis der Angaben dienen (zum Beispiel Heiratsurkunde).

****Hinweis:**** Falls Sie den ausgefüllten Meldeschein für die Abmeldung per Post an die Gemeinde schicken, müssen Sie für sich und alle abzumeldenden Familienmitglieder eine Kopie ihrer Personaldokumente beilegen, falls die Meldebehörde dies verlangt.

Voraussetzungen

Bei Personen unter 16 Jahren ist darauf zu achten, dass diese von den Personen abzumelden sind, aus deren Wohnung sie ausziehen.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Für die Abmeldung müssen Sie einen Meldeschein ausfüllen und unterschreiben. Sie können den Meldeschein persönlich abgeben oder per Post übersenden. Ebenso können Sie auch eine andere geeignete Person mit der Abgabe des Meldescheines beauftragen.

- Einen Vordruck erhalten Sie hier online auf Amt24 oder auch in Papierform bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung.
- Je nach Angebot der Gemeinde kann vom Ausfüllen des Meldescheins abgesehen und die Daten direkt erhoben werden, wenn Sie persönlich bei der Behörde erscheinen. Sie müssen dann auf einem Ausdruck der Meldebehörde die Richtigkeit der Daten durch Unterschrift bestätigen.
- Im Anschluss an die erfolgte Abmeldung erhalten Sie eine Abmeldebestätigung.

Bearbeitungsdauer
Frist

innerhalb von 2 Wochen (frühestens 1 Woche vor Auszug)

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abmeldung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	